

Teilfortschreibung Windenergie 2025 - Relevante Rechtsgrundlagen zur Neuausrichtung der Windenergieplanung

Stand: 23.11.2023

EU	
EU-Notfall-Verordnung i. Kraft 30.12.2022; Gültigkeit bis 30.06.2024	Grundlage für Bundesgesetzgebung zum beschleunigten Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien Art. 3: überragendes öffentliches Interesse der EE in Abwägungen, Staaten müssen dafür günstigen Erhaltungszustand von Arten gewährleisten Art. 6: Möglichkeit für Verfahrenserleichterungen für bestehende EE-Gebiete, die strategische Umweltprüfung durchlaufen haben bezüglich und Artenschutz
Erneuerbare-Energien-Richtlinie (RED III), i. Kraft 20.11.2023	Überführung der Inhalte EU-Notfall-Verordnung in europäisches Recht; noch in nationales Recht umzusetzen
Bund	
Wind-an-Land-Gesetz (WaLG) i. Kraft 01.02.2023	Gesetzesbündel mit Neuschaffung WindBG, Änderung EEG, BauGB, BNatSchG
Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG); i. Kraft 01.02.2023, zuletzt geä. 26.07.2023	§ 2: Ziele, Definition Windenergiegebiete § 3: Flächenbeitragswerte für Länder bis Ende 2027 und 2032, § 6: Regelung der Verfahrenserleichterung der EU-Notfall-Verordnung, Ausnahmen: Natura 2000-Gebiet, Naturschutzgebiet, Nationalpark
Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2023); zuletzt geä. 26.07.2023	§ 2: Errichtung und Betrieb von Wind- und FF-PV-Anlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit; Bedeutung als vorrangiger Belang in die Abwägung einzubringen, bis Stromerzeugung treibhausgasneutral ist; Ausnahme nur gegenüber Landes-/Bündnisverteidigung
BauGB; zuletzt geä. 28.07.2023	Zusammenspiel von § 35 (Bauen im Außenbereich), § 249 BauGB (Sonderregelung für WEA an Land) und § 245e (Überleitungsvorschrift) <u>Privilegierung/Ausschluss:</u> Zukünftig keine außergebietliche Ausschlusswirkung in Regional- und Flächennutzungsplänen mehr zulässig, Ausschlusswirkungen für WEA durch bestehende Flächennutzungspläne (wirksam bis spät. 01.02.2024) entfallen mit Erreichen des Flächenziels, spätestens jedoch am 31.12.2027 → Raumordnungspläne vorrangig ! Keine Privilegierung von WEA außerhalb von Windenergiegebieten (WEG), wenn Bundesland bzw. Region die Flächenziele erreicht hat. ! Falls Flächenziele nicht erreicht werden, spätestens ab 2028 keine Ausschlusswirkung mehr, keine Steuerungswirkung für WEA durch Regionalplan-Ziele.

<p><i>BauGB (Fortsetzung)</i></p>	<p><u>Mehr Freiheiten für das Planungskonzept:</u> Entfall des Substanzgebotes, ausschlaggebend ist Erreichen der Flächenziele.</p> <p>Planungsträger von Regionalplänen sind bei Ausweisung von Flächen zur Erreichung der Beitragswerte nicht an andere Ziele der Raumordnung gebunden. Gebietsausweisungen erfolgen nach den für die Planungsebenen geltenden Vorschriften. Für die Rechtswirksamkeit ist es unbeachtlich, ob und welche sonstigen Flächen im Planungsraum für die Ausweisung von Windenergiegebieten geeignet sind.</p> <p><u>Vorgaben für Abstandsregelungen:</u> Vorgabe für Länderregelungen: höchstens 1.000m Mindestabstand zu Wohnnutzungen</p> <p>Bewertung der optisch bedrängenden Wirkung: i. d. R. kein entgegenstehender öffentlicher Belang, wenn bei Windvorhaben der Abstand von Mastfuß zur Wohnnutzung der zweifachen der Höhe der Windenergieanlage entspricht (2H-Regelung) → bei 250 m hohen WEA, mind. 500 m Abstand</p>
<p>Raumordnungsgesetz (ROG); 30.01.2023</p>	<p>§ 27: Für Raumordnungspläne mit Windenergiegebieten sind vorrangig § 245e und § 249 BauGB anzuwenden</p>
<p>Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG); 08.12.2022</p>	<p>§ 26 (3): Öffnung Landschaftsschutzgebiete: kein WEA-Verbot in WEG; bis Teilflächenziel erreicht, auch außerhalb von Windenergiegebieten kein Verbot, Ausnahme: Natura-2000 Gebiete, Unesco Welterbestätten</p> <p>§ 45b: Vereinfachte Artenschutzregelung zur Beurteilung von kollisionsgefährdeten Brutvogelarten (nur brutplatzbezogene Betrachtung, anerkannte Schutzmaßnahmen, Regelung von Ausnahmen nach § 45 (7) BNatSchG)</p> <p>§ 45c: Regelungen für Repowering</p>
<p>Land</p>	
<p>Windenergieerlass vom 09.05.2012</p>	<p>keine Rechtskraft mehr, war befristet bis 09.05.2019, einige Abstände aufgrund der damals zu Grunde gelegten Grundlagen weiterhin gültig bzw. sinnvoll (z.B. Abstand zu Infrastruktureinrichtungen).</p>
<p>Landesplanungsgesetz BW (LplG) 07.02.2023</p>	<p>§ 13a: Beschleunigung Regionalpläne: Satzungsbeschluss von Änderungen oder Teilplänen für Windenergie und Freiflächen-Photovoltaik (FFPV) bis 30.09.2025</p> <p>§ 11 (3): Öffnung regionaler Grünzüge für Windenergie und FF-PV-Anlagen</p>
<p>Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) 07.02.2023</p>	<p>§ 20: Regionale verbindliche Teilflächenziele: 1,8 % der Regionsfläche für Windenergie bis 30.09.2025;</p> <p>§ 21: Landesvorgabe für FFPV (Grundsatz): 0,2 % Satzungsbeschluss bis 30.09.2025</p>
<p>Denkmalschutzgesetz (DSchG BW) 07.02.2023</p>	<p>§ 15: Bis Erreichung der Netto-Treibhausgasneutralität bis 2040 keine entgegenstehenden denkmalfachlichen Belange bei WEA, PV und Solarthermie-Anlagen; Ausnahme in der Umgebung eines „in höchstem Maße raumwirksamen Denkmals“ (Liste Landesdenkmalamt)</p>